

1. Einleitung und Schutzauftrag

Diese Ordnung regelt den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / UAS) auf dem Klinikgelände, innerhalb des gesetzlichen 100-Meter-Sicherheitsradius um die Liegenschaft sowie im 1,5-Kilometer-Radius um den behördlich genehmigten Hubschrauber-Dachlandeplatz des Klinikums Ludwigshafen.

Als Einrichtung der **Kritischen Infrastruktur (KRITIS)** im Sektor Gesundheit sowie zum Schutz des lebensrettenden Luftrettungsdienstes gilt im vorgenannten Bereich ein generelles Betriebsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 21h LuftVO). Das Klinikum Ludwigshafen macht von seinem Gestaltungs- und Zustimmungsrecht Gebrauch, um Drohnenflüge mit berechtigtem Interesse (z. B. industrielle Bauwerksprüfungen, Baustellenmonitoring, behördliche Einsätze oder interne Inspektionen) unter strikten Sicherheitsauflagen zu ermöglichen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Ordnung basiert auf folgenden Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) 2019/947 (Vorschriften für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 (Rechtsrahmen für den U-Space)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG), insbesondere § 6 (Genehmigung von Flugplätzen)
- Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), insbesondere § 21h (Geografische Gebiete) und § 21i (Flugmodelle)
- Allgemeinverfügung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu Flugbeschränkungsgebieten
- BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) zum Schutz kritischer Infrastrukturen

Dateipfad:	X:\GBI\Arbeitssicherheit\Organisation\Hubschrauberlandestelle\Drohnenflüge aktuell\Organisation der Drohnenflüge-180826.docx			Überarbeitung geplant: 18.08.2029	
erstellt:	Robert Morick	Version:	1.0	Seite:	Seite 1 von 4
		überarbeitet/geprüft:		freigegeben:	Harald Venus
Erstelldatum:	18.08.2026	Datum:		Freigabedatum:	18.08.2026

©Klinikum Ludwigshafen am Rhein gGmbH

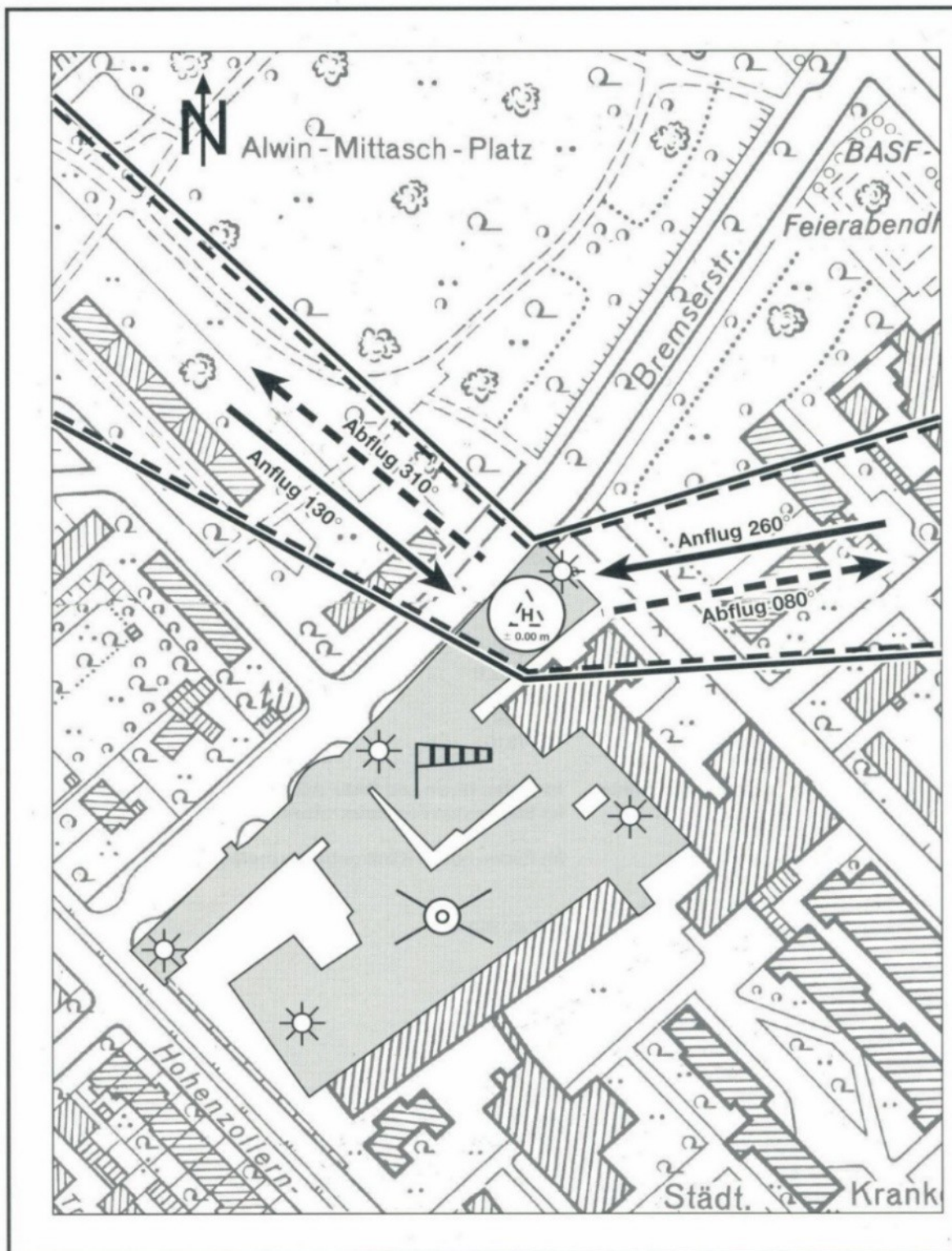
Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

3. Schutzzonen und gestaffelte Maximalflughöhen

Der Dachlandeplatz des Klinikums liegt auf **23 m über Grund (AGL)** bzw. **116 m über Normalnull (NN)**. Zur Vermeidung von Kollisionen im An- und Abflugbereich sowie zum Ausschluss von Gefährdungen durch Rotorabwinde (*Downwash*) gilt folgende verbindliche Raumstaffelung:

- **Zone A (Kern-Sperrzone | 0 m bis 150 m um das Landedeck):** Absolutes Flugverbot ab Erdboden (0 m AGL).
- **Zone B (Nahbereich & Umfeld | 150 m bis 500 m um das Landedeck):** Flüge sind bis maximal **10 m über Grund (AGL)** zulässig. Ein Übersteigen der Klinikdachkante (23 m AGL / 116 m NN) ist strengstens untersagt, um den Helikopterverkehr baulich abzuschirmen.
- **Zone C (Äußerer Schutzbereich | 500 m bis 1.500 m um das Landedeck):** Flüge sind bis maximal **50 m über Grund (AGL)** außerhalb der Flugschneisen zulässig.
- **Flugschneisen (Hauptan- und -abflugachsen):** Die Sektoren der Anflüge **130°** und **260°** sowie der Abflüge **310°** und **080°** stellen dauerhafte Flugverbotszonen von Grund bis unbegrenzt dar.

Dateipfad:	X:\GBI\Arbeitssicherheit\Organisation\Hubschrauberlandestelle\Drohnenflüge aktuell\Organisation der Drohnenflüge-180826.docx			Überarbeitung geplant: 18.08.2029	
erstellt:	Robert Morick	Version:	1.0	Seite:	Seite 2 von 4
		überarbeitet/geprüft:		freigegeben:	Harald Venus
Erstelldatum:	18.08.2026	Datum:		Freigabedatum:	18.08.2026



Dateipfad:	X:\GBI\Arbeitssicherheit\Organisation\Hubschrauberlandestelle\Drohnenflüge aktuell\Organisation der Drohnenflüge-180826.docx			Überarbeitung geplant: 18.08.2029	
erstellt:	Robert Morick	Version:	1.0	Seite:	Seite 3 von 4
		überarbeitet/geprüft:		freigegeben:	Harald Venus
Erstelldatum:	18.08.2026	Datum:		Freigabedatum:	18.08.2026

©Klinikum Ludwigshafen am Rhein gGmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

4. Ablauf für Drohnenbetreiber (3-Stufen-Verfahren)

1. **Antragstellung:** Einreichung des ausgefüllten Formulars „*Antrag auf Erteilung einer Flugerlaubnis*“ nebst Nachweisen an **Arbeitssicherheit@KLILU.de**
2. **Prüfung & Erlaubnis:** Erhalt der schriftlichen Betreiberzustimmung durch den Landeplatzbeauftragten des Klinikums.
3. **Einsatzmeldung (60 Minuten vor Start):** Jeder einzelne Flugbetrieb muss **mindestens 60 Minuten vor dem Start** telefonisch beim Sicherheitsdienst des Klinikums angemeldet werden:

Telefon: (+49) 0621 503-8888 (Sicherheitsdienst)

5. Folgen unerlaubter Flüge & Gefahrenabwehr

Flüge ohne gültige Betreiberzustimmung, Verstöße gegen Höhenlimits oder das Einfliegen in Schutzschneisen werden unverzüglich als gefährlicher Eingriff in den Luftverkehr (§ 315 LuftVG) sowie als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht. Die Flugsicherung (DFS) und die Polizei Rheinland-Pfalz werden alarmiert. Sämtliche zivil- und strafrechtlichen Folgen sowie Einsatzkosten trägt der Drohnenbetreiber in vollem Umfang.

Dateipfad:	X:\GBI\Arbeitssicherheit\Organisation\Hubschrauberlandestelle\Drohnenflüge aktuell\Organisation der Drohnenflüge-180826.docx			Überarbeitung geplant: 18.08.2029	
erstellt:	Robert Morick	Version:	1.0	Seite:	Seite 4 von 4
		überarbeitet/geprüft:		freigegeben:	Harald Venus
Erstelldatum:	18.08.2026	Datum:		Freigabedatum:	18.08.2026

©Klinikum Ludwigshafen am Rhein gGmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.